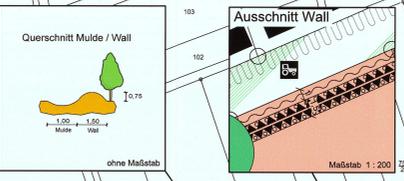
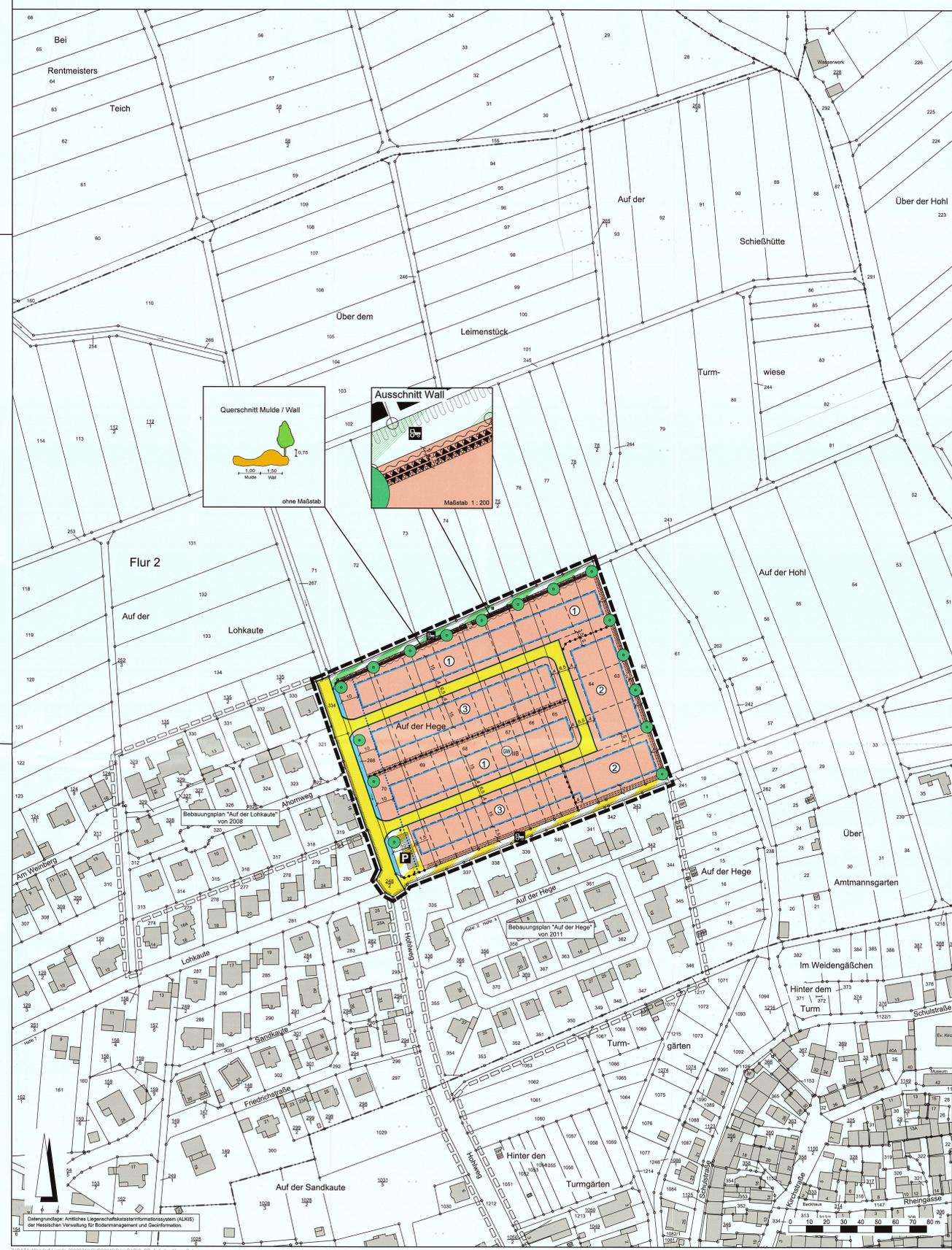


Stadt Allendorf (Lumda), Kernstadt

Bebauungsplan „Auf der Hege II“



Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3534), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
Planzieltverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378),
Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), verdingt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S.915),
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573).

Zeichenerklärung
Katasteramtliche Darstellung
Flur 2
Flurnummer
66
Flurstücknummer
vorhandene Grundstücks- und Wegparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen
Art der baulichen Nutzung
WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
SIG Staffelgeschoss
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:
OKGeb. Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
o offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
MFH Mehrfamilienhäuser zulässig

Verkehrsfächchen
Straßenverkehrsfächchen (öffentlich)
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfächchen besonderer Zweckbestimmung, hier:
P Öffentliche Parkfläche
Landwirtschaftlicher Weg
Verkehrsfächchen besonderer Zweckbestimmung (grün befestigt), hier:
Landwirtschaftlicher Weg

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Graben
Versickerungsmulde
Umgrünung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschichten
Flächen für Aufschüttungen / Wal
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Anpflanzung von Laubbäumen
Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen
Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Sonstige Darstellungen
Bauverbotszone Gewässerabstand gemäß § 23 Abs. 1 HWG
Bemaßung (verbindlich)
geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
räumlicher Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne
Planung unterirdisches Regenrückhaltungssystem

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Bauweise	Hauptyp	OKGeb.
1	WA	0,35	0,6	II	o	ED	10,5 m
2	WA	0,4	1,0	II + SIG	o	ED / MFH	11,0 m
3	WA	0,35	0,7	II + SIG	o	ED	10,5 m

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

1 Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)
Für den räumlichen Geltungsbereich gilt:
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Auf der Hege II“ werden für seinen Geltungsbereich die bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf der Hege“ aufgehoben. (Überschneidung der Geltungsbereiche im Bereich der Festsetzungszone 24/16).

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO gilt für die Allgemeinen Wohngebiete. Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d.h. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO gilt für Gebäude innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes mit der Rd. Nr. 1 und 3. Die maximal zulässige Höhe der Gebäudeoberkante (OK Geb.) wird auf 10,5 Meter über der Oberkante Erdgeschoss Rohfußboden (OK EG RFB) festgesetzt.

1.3 Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO gilt für Gebäude innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes mit der Rd. Nr. 2. Die maximal zulässige Höhe der Gebäudeoberkante (OK Geb.) wird auf 11 Meter über der Oberkante Erdgeschoss Rohfußboden (OK EG RFB) festgesetzt.

1.4 Geschossfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Nr. 3 BauNVO:
Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse i.S. der Hessischen Bauordnung (HBO) sind, einseh. der zu ihnen gehörenden Treppentürme und sonst. ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

1.2 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO, § 14 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO gilt:

1.2.1 Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren und nicht-überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Bei Garagen und Carports ist der Mindestabstand von 3 m zur erschlüssenden Verknüpfung einzuhalten.

1.2.2 Ausnahme: Im Bereich der Bauverbotszone auf den Wohnbaugrundstücken zur westlich gelegenen Grabenparzelle, hier sind keine bauliche Anlagen zulässig.

1.2.3 Ausnahme: Im Bereich der südwestlichen Parkplatze sind wasserundurchlässig befestigte Stellplätze und ein unterirdisches Rückhaltesystem zulässig.

1.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gilt für die Allgemeinen Wohngebiete mit den Rd. Nr. 1 und 3: Im Allgemeinen Wohngebiet sind je Wohngebäude zwei Wohnungen zulässig, bei Doppelhäusern sind zwei Wohneinheiten je Wohnhälfte zulässig.

1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gilt für die Allgemeinen Wohngebiete (Engfingermünnering):

1.4.1 Garagenzufahrten, Pkw-Stellplätze, Hofflächen und Gehwege sind beispielsweise mit Schotterterrassen, Kies, Rasengittersteinen, weißem Plaster oder versickerungsfähigem Plaster, also in wasserundurchlässiger Bauweise zu befestigen, soweit kein Schotterfesttrag in das Grundwasser zu befürchten ist. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Das auf Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich zu versickern.

1.4.2 Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie oder Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden dem durch den Bebauungsplan verursachten Eingriff im Bereich des Allg. Wohngebietes und der Erschließungsstraße folgende Maßnahmen zugeordnet:

1.5.1 1. Ökotoptimalmaßnahme „Misserwartung Lumda Teil 1: Rückbau von Gartenbauwerken in der Lumda in Allendorf/Lda.“ - 222.600 BWP (Az. der UNB: VI-360-313/01.01/16-0096).

1.5.2 2. Waldstillelegung „Steinpfad/Kirchweg“ - 2.087 BWP (Az. der UNB: VI-360-313/01.01/16-0370) und weitere 28.697 BWP (Az. der UNB: VI-360-313/01.01/16-0371).

1.6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
1.6.1 Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Anpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen (siehe Artenliste) vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Je 4m² gilt es jeweils ein standortgerechtes einheimisches Laubbäumchen zu pflanzen. Pro Grundstück gilt es ergänzend 1 Laubbäumchen (2. Ordnung) und 2 Obstbäume zu pflanzen. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen. Arten siehe Planzielt. 4.14.

1.6.2 Je Symbol in der Plankarte ist ein einheimischer und standortgerechter Laubbäumchen (siehe Artenliste) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist dieser gleichartig zu ersetzen.

1.6.3 Bei den Anpflanzungen in der rindlichen Bauweise ist eine Versickerungsmulde und ein vorgelagerter Entwässerkanal gemäß Sitze auf der Plankarte einzurichten. Die Anpflanzungen haben gemäß technischer Festsetzung 1.5.1 zu erfolgen.

1.6.4 Als Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit standorttypischen Laubgehölzen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die in der Planzielt 4.14 aufgeführten Arten.

1.7 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern im Bereich des Straßenkörpers gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2e:
1.7.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2e BauGB gilt für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern im Bereich des Straßenkörpers:
Von der Straßenseite aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zu 0,50 m (Höchstmaß) abgewendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden.

4.3 Bergaufsicht (RP Glieden)
Bei Baumaßnahmen im Bereich der o.g. Bauplatzierung ist auf Spuren alten Bergbaus zu achten, ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Weitere Hinweise siehe Begründung.

4.4 Mittelholzen Netz GmbH
Im Plangebiet verlaufen Stromversorgungsleitungen der MIT.N. Weitere Hinweise siehe Begründung.

4.5 Stellplatzsetzung
Es gilt die Stellplatzsetzung der Stadt Allendorf (Lumda).

4.6 Denkmalschutz
Werten bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente etc. zu entdecken, sind diese sofort anzuzeigen. Die Stelle ist sofort abzusperren und die Denkmalschutzbehörde zu informieren. Die Denkmalschutzbehörde wird unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDStDG).

4.7 Bauverbotszone
Gemäß § 23 HWG sind innerhalb eines 10 Meter Streifens entlang der Grabenparzelle seitlich des Hohlweges, gemessen am äußeren Rand der Oberkante Gewässerbedeckung, bauliche Anlagen (z.B. Stellplätze, Gerlehütten, Terrassen und Freizeite, Gehwege, etc.) unzulässig (wasserrechtliche Regelung/Vorgaben für den Innenbereich).

4.8 Bodenschutz/Erdbodenversauerung
Bei den Baumaßnahmen anfallender Bodenschutt nach Möglichkeit im Eingriffsbereich Verwendung finden (Erdbodenversauerung).

4.9 Gebäudeenergiegesetz
Auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb wird hingewiesen. Die Nutzung der Solarenergie ist ausdrücklich zulässig. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

4.10 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise
4.10.1 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (Beginn der Brutzeit von 1. März bis zum Ende der Brutzeit am 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzuhalten. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitlich vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind Baumhöhlen vor Beginn von Rodungsarbeiten von einem Fachgutachter auf überwinterte Arten zu überprüfen.
4.10.2 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:
a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
b) Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
c) Baumhöhlen und Gebäude sind vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) auf überwinterte Arten zu überprüfen.
d) Rodungen von Hohlbaumstämmen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubezeit (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.
4.10.3 Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Vorkommnisse nach § 44 BNatSchG beobachtet, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

4.10.4 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachaktiver Insekten sollten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtquellen (z. B. LED-Technik oder Naturlicht/Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, verwendet werden (SCHROER ET AL. 2019, JIN ET AL. 2015).

4.10.5 Bei großflächigen transparenten Glasflächen, der Verwendung von stark reflektierenden Gläsern oder transparenten Beschichtungen ist eine Gefährdung für Vögel (z.B. Vogelschlag) zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen (z.B. Verwendung von Strukturglas) sind nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zu treffen.

4.11 Hinweise für den Bauantrag/Baugenehmigungsverfahren/Bauehr Freiflächengestaltung
Zusammen mit dem Bauantrag bzw. der Mitteilung baugenehmigungsfreier Vorhaben gemäß § 64 HBO ist für jede Baumaßnahme auch ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, aus dem die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes prüfbar erkennbar ist. In diesem sind insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen wie Zufahrten, Stellplätze etc. und die Art der Befestigung, die befestigten Flächen und die Art der Bepflanzung und weitere freiflächenbezogene Festsetzungen (z. B. Höhenveränderungen, Lage, Größe und Gestaltung von Entwässerungsräumen und weitere Veränderungen in der Freifläche) entsprechend der Vorgabe des Bebauungsplanes darzustellen. Der Freiflächengestaltungsplan ist durch eine qualifizierte Person (z.B. Architekt, Dipl.-Ing. Landschaftsplaner, etc.) zu erstellen und zu unterzeichnen.

4.12 Entwässerung und deren bauliche Gestaltung
Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem es auftritt, sach- und fachgerecht unter Berücksichtigung der geltenden wasserrechtlichen Vorgaben, zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Oberflächenwasser auf öffentliche Flächen läuft und hat dafür eigenständig bauliche Vorkehrungen zu treffen (z.B. Entwässerungsräume an Grundstücksgrenze).

4.13 Hinweise zum Immissionschutz
Lufthärgruppen, Kaminanlagen, Lüftungsgeräte, Mini-Blockheizwerke und vergleichbare Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

4.14 Artenauswahl (Bäume):

Artenname	Obstbäume
Acer pseudoplatanus - Bergahorn	Malus domestica - Apfel
Carpinus betulus - Haselnuß	Prunus avium - Kirschlorbeer
Prunus avium - Vogelkirsche	Prunus domestica - Steinobst
Prunus padus - Traubeneiche	Prunus div. spec. - Kirsche, Pflaume
Quercus petraea - Traubeneiche	Prunus communis - Birne
Sorbus aria/intermedia - Mehlbeere	Prunus prunifera - Wildrose
Sorbus aucuparia - Eberesche	
Tilia cordata - Winterlinde	
Tilia platyphyllos - Sommerlinde	

Artenliste 2 (Sträucher):

Amygdalus ovalis - Gemeine Felsenrose	Malus sylvestris - Wildapfel
Comus sanguinea - Roter Hirtengelb	Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Corylus avellana - Gemeine Hasel	Ribes div. spec. - Beerenzwischer
Eunymus europaeus - Pfaffenblume	Rosa centia - Hundrose
Fragaria vesca - Felsenrose	Salix caprea - Salweide
Genista tinctoria - Färbeginster	Salix purpurea - Purpurweide
Ligustrum vulgare - Liguster	Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Lonicera xylosteum - Heckenheide	Viburnum lantana - Wilder Schneeball
Lonicera caerulea - Heckenheide	Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

Amelanchier ovalis - Speierling	Lonicera caprifolium - Gartengelbblät
Calluna vulgaris - Heidekraut	Lonicera nigra - Heckenheide
Chaenactis div. spec. - Zierapfel	Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein
Comus forficata - Blumenhörnchen	Magnolia div. spec. - Magnolie
Comus mas - Kornelkirsche	Malus div. spec. - Zierapfel
Deutzia div. spec. - Deutzie	Philadelphus div. spec. - Fächer-Jasmin
Forsythia x intermedia - Forsythie	Rosa div. spec. - Rosen
Hamelis mollis - Zauberbaum	Spiraea div. spec. - Spiere
Hydrangea macrophylla - Hortensie	Waldweide div. spec. - Waldweide

Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde	Lonicera spec. - Heckenheide
Clematis vitalba - Wald-Rebe	Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein
Hedera helix - Efeu	Polygonum sabotum - Knöterich
Hydrangea petalis - Kletter-Hortensie	Wisteria sinensis - Blauregen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

4.15 Sonstige Hinweise
Die Verlagerung der bestehenden Streubahn (Flst. 69) erfolgt auf zwei städtische Flächen in der Gemarkung Nordbeck, Flur 2 Flste. 247/1 und 343/1.
Die Ausweisung von Flächen und Maßnahmen für die Felderleiche werden auf dem Flurstück 47/b, in der Gemarkung Allendorf durchgeführt und vertraglich geregelt (2.500 m²).

Verfahrensvermerk:
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am
10.05.2021
02.08.2021

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde örtlich bekanntgemacht am
12.08.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde örtlich bekanntgemacht am
12.08.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich
19.08.2021
17.09.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde örtlich bekanntgemacht am
22.04.2022

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich
02.05.2022
03.06.2022

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am
03.07.2022

Die Bekanntmachungen erfolgen in den Allendorfer Mitteilungen als amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Allendorf (Lumda).

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensverstöße eingehalten worden sind.

Allendorf (Lumda), den 03.07.2022
D. Reib
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch örtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:
04.08.2022

Allendorf (Lumda), den 04.08.2022
D. Reib
Bürgermeister

Stadt Allendorf (Lumda), Kernstadt
Bebauungsplan
„Auf der Hege II“

Kartenfonds: © OpenStreetMap/Mitglieder, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA) M: 1:25.000

PLANUNGSBÜRO FISCHER
Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung
Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | +49 641 98441-22 | +49 641 98441-15 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Stand: 03.05.2021
14.03.2022 16.08.2021
27.04.2022 08.02.2022
27.04.2022 14.07.2022

Satzung
Projektilstellung: Wolf Schneider / Wellstein
CAD: 1:1.000 / 1:200
Projektnummer: 20-2389